

# ARBEITSZEIT DER LEHRKRÄFTE

## Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsisches Beamtengegesetz (NBG)
- Verordnung zur Veränderung der Nds. ArbZVO-Schule vom 04.07.2014
- Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Schule)
- Erlasse des MK: Arbeitszeit der Lehrkräfte, Arbeitszeit der nach dem TV-L beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) - § 43 - Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass jede Lehrkraft ihre Unterrichtsverpflichtung erfüllt. Hierzu gehören das Berechnen, Festsetzen und Überwachen der Unterrichtsverpflichtung (s. hierzu § 43 NSchG, §§ 2 u. 4 Nds. ArbZVO-Schule)

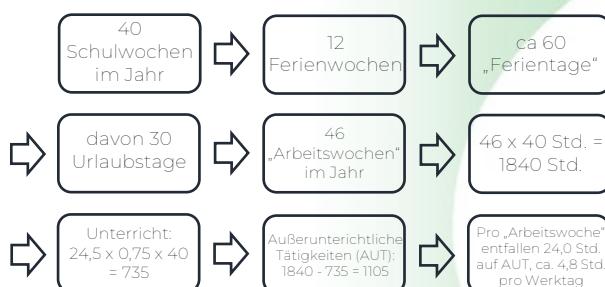
## Arbeitszeit

Arbeitszeit sind die Zeit der Unterrichtstätigkeit sowie die Zeiten der Wahrnehmung außerunterrichtlicher Tätigkeiten. Diese Zeiten dürfen im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Arbeitszeit = Unterricht + außerunterrichtliche Tätigkeit (AUT)

Arbeitstage sind die Schultage sowie Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zeitlich gebunden.

### AUSSERUNTERREICHTLICHE TÄTIGKEITEN (THEORIE)



### AUSSERUNTERREICHTLICHE TÄTIGKEITEN (THEORIE)



## Fazit

4,8 bzw. 4,4 Stunden außerunterrichtliche Tätigkeit pro Arbeitstag ergeben 24 Stunden bzw. 22 Stunden pro Woche.

## Regelstundenzahl an berufsbildenden Schulen (nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 Nds. ArbZVO-Schule)

- mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet - 24,5 U-Std
- mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet - 25,5 U-Std

Abweichend beträgt die Regelstundenzahl (nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 Nds. ArbZVO-Schule)

- für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die überwiegend an Beruflichen Gymnasien unterrichten und eine Lehrbefähigung besitzen, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnen - 23,5 U-Std
- für Lehrkräfte an Seefahrtsschulen - 23,5 U-Std
- für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis - 27,5 U-Std
- für Technische Lehrerinnen und Lehrer an einer berufsbildenden Schule - 26,0 U-Std.

Unterrichtet eine Lehrkraft in mehr als einer Schulform, so ist die Regelstundenzahl der Schulform ma gebend, in der sie überwiegend eingesetzt wird. Dies kommt z. B. beim überwiegenden Einsatz im Beruflichen Gymnasium zum Tragen (siehe oben) oder auch bei Abordnungen an Schulformen mit höherer Regelstundenanzahl.

## Unterrichtsverpflichtung

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer vollzeitbeschäftigte Lehrkraft ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich von Ermäßigungen und Anrechnungen. Bei teilzeitbeschäftigte Lehrkräften ergibt sich die jeweilige Unterrichtsverpflichtung aus der entsprechend der Teilzeitbeschäftigung bestimmten Zahl der Unterrichtsstunden abzüglich von Ermäßigungen und Anrechnungen.

Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft um bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. Auf Antrag der Lehrkraft kann zugelassen werden, dass die jeweilige Unterrichtsverpflichtung aus anderen Gründen wöchentlich um bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung eines Schultages unterschritten wird, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme auf Kreisebene oder Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände kann sie wöchentlich bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die entstehenden Mehr- und Minderzeiten sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgt, in das folgende Schuljahr zu übernehmen. Mehr- und Minderstunden sollen am Ende des Schuljahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

Nimmt eine Lehrkraft an einer mehrtägigen Schulfahrt teil, so gilt neben dem planmäßigen Unterricht eine Unterrichtsstunde je Tag zusätzlich als erteilt.

## Ihre Stufenvertretung